



Bern, 3. Juni 2022

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
(Sanierungsverfahren für natürliche Personen): Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 3. Juni 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 26. September 2022.

Mit den Motionen 18.3510 Hêche und 18.3683 Flach wurde der Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzulegen, um verschuldeten Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen ein schuldenfreies Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den meisten anderen westlichen Rechtsordnungen bietet das Schweizer Recht heute für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen keine Möglichkeit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Die Betroffenen haben keine realistischen Aussichten darauf, je wieder schuldenfrei zu leben und über mehr als das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu verfügen.

Der Bundesrat schlägt die Schaffung von zwei neuen Instrumenten vor: ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen und ein gesetzliches Auffangverfahren, genannt Sanierungsverfahren im Konkurs für natürliche Personen.

Das vereinfachte Nachlassverfahren ist für Schuldner mit regelmässigen Einkünften geeignet. Ihnen soll ein Zwangsvergleich – bei dem eine Gläubigermehrheit einzelne nicht-zustimmende Gläubiger binden kann – ermöglicht werden. Dies erlaubt das Finden von flexiblen Einzelfalllösungen. Um den Abschluss solcher Vereinbarungen zu erleichtern, sollen die bestehenden Regeln des Nachlassverfahrens punktuell an die Bedürfnisse von Privatpersonen angepasst werden.

Für die Schuldner, welche die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreichen – namentlich Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten – muss ein Auffangverfahren



geschaffen werden. Vorgeschlagen wird ein von den Konkurs- und Betreibungsämtern begleitetes konkursrechtliches Sanierungsverfahren für natürliche Personen mit anschliessender Restschuldbefreiung. Auch dieses Verfahren beruht überwiegend auf bewährten Regeln und Konzepten. Es handelt sich dabei, wie beim Konkurs, um ein Verfahren mit klaren gesetzlichen Vorgaben, bei dem die Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich ist. Im Unterschied zum heutigen Privatkonkurs werden aber über einen längeren Zeitraum Mittel abgeschöpft, den Schuldner treffen zusätzliche Verpflichtungen (namentlich muss er Bemühungen zur Erzielung eines Einkommens nachweisen) und die offenen Forderungen bleiben am Ende des Verfahrens nicht mehr bestehen. Ein Schuldner, der das Verfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird am Ende von den nicht bezahlten, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens vorhandenen Schulden befreit (Restschuldbefreiung).

Von einer Schuldbefreiung sind positive Effekte auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft zu erwarten, insb. auch auf das Unternehmertum, sowie Anreize zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Schuldnerinnen und Schuldner würde das Bestehen einer zweiten Chance eine grosse Erleichterung bedeuten, was positive Auswirkungen sowohl auf ihre Familien als auch auf ihre Gesundheit hätte.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Sonja Maire (Tel. 058 462 46 39; sonja.maire@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter

Bundesrätin